

ten vgl. §69. Im Zusammenhang mit der Vernehmung haben die Vernehmenden ferner den Beschuldigten oder den Angeklagten

- hinsichtlich seiner Identität zu überprüfen (vgl. § 105 Abs. 3);
- zu unterrichten, welche Straftat ihm zur Last gelegt wird (vgl. §61 Abs. 1, § 105 Abs.2);
- zu informieren, welche Mitwirkungsrechte, insbes. zu seiner Verteidigung, er hat (vgl. Anm. 2. zu § 8, Anm. 1. zu § 15, §61).

1.2. Auf das Recht, Beweisanträge zu stellen, muß der Vernehmende ausdrücklich hinweisen. Damit wird das Recht des Beschuldigten und des Angeklagten auf Verteidigung (vgl. Anm. 1.1. und 1.6. zu §61) konkretisiert. Der Vernommene kann verlangen, zu einer von ihm behaupteten Tatsache oder zu anderen Fragen Beweis zu erheben (z. B. ein bis dahin im Strafverfahren nicht bekanntes oder genutztes Beweismittel einzubeziehen). Mündlich vorgetragene Beweisanträge sind zu protokollieren. Über die Ablehnung eines Beweisantrags entscheidet im Ermittlungsverfahren das U-Organ oder der Staatsan-

walt durch schriftliche Verfügung, im gerichtlichen Verfahren das Gericht durch Beschluß (vgl. Anm.3.1. zu §223). Gegen die ablehnende Entscheidung ist im Ermittlungsverfahren Beschwerde gem. §91, im gerichtlichen Verfahren gem. §305 zulässig. Die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Beweisantrags durch das Gericht ist unzulässig, wenn der Beschluß in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgegangen ist (vgl. Anm. 3.1. zu §305).

2. Zur zusammenhängenden Äußerung des Beschuldigten oder des Angeklagten vgl. entsprechend Anm. 2.2. zu §33. Dem Vernommenen ist dabei die Möglichkeit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern, den bestehenden Verdacht zu beseitigen und entlastende Umstände vorzubringen (vgl. §§ 105, 224). Beschuldigte und Angeklagte sind für falsche oder unvollständige Aussagen strafrechtlich nicht verantwortlich. Straftat machen sie sich nur, wenn sie in ihrer Aussage Vortauschen, eine Straftat begangen zu haben (vgl. §229 StGB), oder wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigen (vgl. § 228 StGB).

§48

Ladung und Folgen des Ausbleibens

(1) Ladungen Beschuldigter und Angeklagter sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens Vorführung erfolgt. Im Ermittlungsverfahren kann die Ladung auch mündlich erfolgen.

(2) Beschuldigte und Angeklagte können ohne Ladung zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsfahr besteht.

(3) Einem ordnungsgemäß geladenen Beschuldigten und Angeklagten, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

(4) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beschuldigten und Angeklagten genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(5) Die Befugnisse nach den Absätzen.3 und 4 stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

1. Zur Ladung vgl. auch Anm. 2.-5. zu §30. Im Unterschied zur Ladung von Zeugen sollen Beschuldigte und Angeklagte schriftlich geladen werden. Dies gilt im gerichtlichen Verfahren (über die Fälle des Abs. 2 hinaus) nicht bei beschleunigten Verfahren (vgl. Anm. 3.1.-3.3. zu §259). Zum Hinweis auf die mögliche Vorführung vgl. Anm. 1.4. zu §31. Im Ermittlungsverfahren kommt eine mündliche Ladung insbes. in Betracht, wenn eine sofortige Vernehmung zur Aufklärung der Strafsache notwendig ist. Aus der Ladung muß für den Betroffenen er-

kenntlich sein, daß er als Beschuldigter oder als Angeklagter vernommen werden soll. Ein Hinweis auf die Art der Beschuldigung ist nicht vorgeschrieben. Zur Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung vgl. Anm. 1.14.3. zu § 203. Auf die Folgen des unbegründeten Nichterscheinens ist - auch bei mündlicher Ladung - ausdrücklich hinzuweisen, anderenfalls dürfen die vorgesehenen Maßnahmen (Vorführung, Auferlegung von Auslagen oder Ordnungsstrafen) nicht angewendet werden.